

Bundesrat

Drucksache 744/98
21.08.98

EU

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der
der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

KOM(98) 380 endg.; Ratsdok. 10510/98

KEP-AE-Nr.: 982762

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 21. August 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 100/86 = AE-Nr. 860035.

Begründung

1. Artikel 145 EG-Vertrag in der Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte schreibt für die Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsakte drei Grundsätze fest:
 - Der Rat überträgt - außer in spezifischen Fällen - der Kommission die Durchführungsbefugnisse in den von ihm erlassenen Rechtsakten;
 - für die Ausübung dieser Befugnisse können bestimmte Modalitäten festgelegt werden;die etwaigen Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat vorher festgelegt hat.

Letzterer Grundsatz wurde mit dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ umgesetzt. Dabei wurde die Zahl der Durchführungsverfahren auf drei Ausschußverfahren (davon zwei mit jeweils zwei Varianten) und ein Verfahren für die Annahme von Schutzmaßnahmen (ebenfalls mit zwei Varianten) begrenzt.

2. Der Beschluß wurde durch mehrere Erklärungen und Verpflichtungen ergänzt, u.a.
 - eine Bestätigung durch den Rat, daß er sich auf der Konferenz zur Ausarbeitung der Einheitlichen Akte verpflichtet hat, insbesondere dem Verfahren des beratenden Ausschusses (I) einen maßgeblichen Platz im Bereich des Artikels 100a EG-Vertrag einzuräumen;
 - eine Erklärung der Kommission, in der sie sich verpflichtet, nicht das Verfahren des Regelungsausschusses mit "contrefilet"-Mechanismus (III-b) vorzuschlagen, da hierbei das Risiko besteht, daß es zu keiner Beschlußfassung kommt;

die Vereinbarung zwischen J. Delors und Lord Plumb von 1988 betreffend die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über Durchführungsrechtsakte (Übermittlung von Entwürfen normativer Rechtsakte, die einem Ausschuß unterbreitet werden, mit Ausnahme von Rechtsakten der laufenden Verwaltung mit begrenzter Geltungsdauer oder nur geringfügiger Bedeutung sowie von Rechtsakten, die vertraulich sind oder deren Annahme dringend ist). Dieser Vereinbarung folgten eine weitere Vereinbarung zu den Strukturpolitiken² sowie Verpflichtungen betreffend die Transparenz der Arbeiten der Verwaltungs- und Regelungsausschüsse³.

3. Die mit dem Beschluß von 1987 eingeführten Verfahren haben in der Regel reibungslos funktioniert. Gleichwohl ist das gesamte System kompliziert und unübersichtlich. So führte die Vielzahl der Verfahrensarten häufig zu Grundsatzdiskussionen zwischen Organen über die Wahl des Verfahrens, was wiederum den Gesetzgebungsprozeß verlangsamte.

¹ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

² Sogenannte "Klepsch-Millan-Vereinbarung" vom 13. Juli 1993 über den Verhaltenskodex für die Durchführung der Strukturpolitiken durch die Kommission, ABl. C 255 vom 20.9.1993, S. 19.

³ Sogenannte "Samland-Williamson-Vereinbarung" vom 25. September 1996.

4. Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) hat mit dem Verfahren der Mitentscheidung neue Gesetzgebungsbefugnisse für das Europäische Parlament eingeführt. In bezug auf die Durchführungsmaßnahmen jedoch hat er das durch die Einheitliche Akte geschaffene System unangetastet gelassen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben einen Modus Vivendi für die Maßnahmen zur Durchführung der im Verfahren der Mitentscheidung erlassenen Rechtsakte vereinbart⁴. Damit konnten die Schwierigkeiten zeitweilig und bis zur Prüfung der Problematik durch die Regierungskonferenz überwunden werden.
5. Auf der letzten Regierungskonferenz haben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Durchführungsmaßnahmen indessen nicht geändert. In einer Erklärung im Anhang zur Schlußakte wird allerdings die Kommission ersucht, dem Rat bis spätestens Ende 1998 einen neuen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu unterbreiten. Die Kommission hat zugesagt, diesen Vorschlag bereits im Juni dieses Jahres vorzulegen.
6. Der Vorschlag zielt insbesondere darauf ab,
 - die Annahme von Basisrechtsakten dadurch zu erleichtern, daß Kriterien für die Wahl des geeigneten Durchführungsverfahrens festgelegt werden;
 - die Verfahren zu vereinfachen, ihre Zahl zu begrenzen und gleichzeitig eine wirksame Beschlußfassung zu gewährleisten; in diesem Sinne wird die Kommission eine Standardgeschäftsordnung annehmen, die sie den Ausschüssen empfehlen wird.
 - die geltenden Verfahren dahingehend anzupassen, daß der Wortlaut wie im vorliegenden Beschluß vorgeschlagen neu formuliert wird; das bedeutet, daß der Beschluß von 1987 aufgehoben werden muß;

die Kontrolle der Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch den Gemeinschaftsgesetzgeber - Rat oder, im Falle der Mitentscheidung, Rat und Europäisches Parlament - unter Berücksichtigung der Trennung zwischen den Befugnissen der Exekutive und Legislative - zu verstärken;
 - zu gewährleisten, daß in Angelegenheiten, bei denen es darum geht, Rechtsakte anzupassen, gegebenenfalls der Gesetzgeber entscheiden kann.
7. Die Kommission legt großen Wert darauf, daß die derzeit geltenden Verfahren möglichst rasch angepaßt werden. Daher wird sie die erforderlichen Vorschläge unterbreiten, sobald der vorliegende Vorschlag angenommen ist. Der Rat und das Parlament sollten sich ihrerseits verpflichten, diese Vorschläge rasch anzunehmen.

⁴ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der
der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 145 dritter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 145 EG-Vertrag überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erläßt. Er kann für die Ausübung dieser Befugnisse bestimmte Modalitäten festlegen und sich in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben.

Der Rat hat am 13. Juli 1987 den Beschluß 87/373/EWG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ erlassen; dieser Beschluß hat die Zahl dieser Modalitäten begrenzt.

In der Erklärung Nr. 31 im Anhang zur Schlußakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Amsterdam angenommen hat, wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 87/373/EWG zu unterbreiten.

Die Änderungen stellen insbesondere darauf ab, die Kriterien für die Wahl des Verfahrens zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen zu verdeutlichen.

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind nach einem Verfahren zu treffen, das eine Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen Frist ermöglicht.

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt, angepaßt oder aktualisiert werden sollen, sind nach einem Verfahren zu treffen, das ein Eingreifen des Gesetzgebers, d.h. des Rates oder des Europäischen Parlaments und des Rates, ermöglicht.

Auf das Beratungsverfahren sollte dann zurückgegriffen werden, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird, wobei die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung der betreffenden Rechtsakte zu berücksichtigen sind.

⁵ ABl. C ...

⁶ ABl. C ...

⁷ ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

Die Änderungen zielen außerdem darauf ab, die Gesamtheit der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu vereinfachen; dazu sind sie zahlenmäßig zu begrenzen und so anzupassen, daß den Zuständigkeiten jedes Organs Rechnung getragen wird.

In diesem Zusammenhang sollte das Europäische Parlament regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse informiert werden.

Die Vereinfachung der Ausübung der Durchführungsbefugnisse setzt voraus, daß der vorliegende Beschluß auf die Modalitäten für die Durchführung von Rechtsakten Anwendung findet, die vor seiner Annahme erlassen worden sind. Die Gesamtheit dieser Rechtsakte ist daher entsprechend dem vorliegenden Beschluß anzupassen.

Bestimmte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes, erfordern eine schnelle Beschlußfassung; es ist daher vorzusehen, daß über diese Fälle in einem Verfahren beschlossen wird, das die Beachtung der grundlegenden Ziele dieser Rechtsvorschriften ermöglicht.

Der Beschluß findet keine Anwendung auf die vom Rat auf einer anderen Grundlage als Artikel 145 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag eingesetzten Ausschüsse; er findet auch keine Anwendung auf die besonderen Ausschußverfahren im Rahmen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik und der in den Verträgen vorgesehenen Wettbewerbsvorschriften.

Der Beschluß 87/373/EWG sollte aufgehoben werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Außer in spezifischen, ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Rat sich die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen vorbehält, werden diese der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts übertragen.

Sieht der Basisrechtsakt für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, die im Einklang mit den anhand der Kriterien gemäß Artikel 2 festgelegten Verfahren gemäß den Artikeln 3 bis 6 stehen müssen.

Artikel 2

Durchführungs- und Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Umsetzung gemeinsamer Politiken, wie der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Abwicklung von Programmen mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen und zur Gewährung bedeutender Finanzhilfen werden nach dem Verwaltungsverfahren erlassen.

Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, die auf die Anwendung, Aktualisierung oder Anpassung wesentlicher Bestimmungen von Basisrechtsakten abzielen, werden nach dem Regelungsverfahren erlassen.

Das Beratungsverfahren findet Anwendung, wenn das Verwaltungs- oder das Regelungsverfahren nicht oder nicht mehr für erforderlich erachtet wird.

Auf das Verfahren bei Schutzmaßnahmen kann zurückgegriffen werden, wenn die Befugnis, über derartige Maßnahmen zu entscheiden, der Kommission übertragen wurde.

Artikel 3

Beratungsverfahren

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls durch Abstimmung - eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 4

Verwaltungsverfahren

Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag abgegeben. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission kann Maßnahmen erlassen, die unmittelbar anwendbar sind. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission die erlassenen Maßnahmen unverzüglich dem Rat mit. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung verschieben.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 5

Regelungsverfahren

Die Kommission wird von einem Regelungsausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit gemäß Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag abgegeben. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission kann die beabsichtigten Maßnahmen erlassen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, oder liegt keine Stellungnahme vor, so erläßt die Kommission die beabsichtigten Maßnahmen nicht. In diesem Fall kann sie entsprechend den Bestimmungen des EG-Vertrags einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen unterbreiten.

Artikel 6

Verfahren bei Schutzmaßnahmen

Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten jede Entscheidung über Schutzmaßnahmen mit. Es kann vorgesehen werden, daß die Kommission die Mitgliedstaaten nach jeweils festzulegenden Modalitäten konsultiert, bevor sie ihre Entscheidung erläßt.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, mit der Entscheidung der Kommission befassen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist, die in dem betreffenden Rechtsakt festzulegen ist, einen anderslautenden Beschluß erlassen fassen.

Artikel 7

Jeder Ausschuß gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

Das Europäische Parlament wird regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck werden ihm die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse übermittelt. Außerdem wird es informiert, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für erforderliche Maßnahmen übermittelt.

Artikel 8

Auf Vorschlag der Kommission passen der Rat oder das Europäische Parlament und der Rat so rasch wie möglich die Bestimmungen, die in vor der Annahme dieses Beschlusses angenommenen Rechtsakten enthalten sind und die Ausschüsse betreffen, welche die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, dahingehend an, daß sie mit diesem Beschluß in Einklang stehen.

Diese Anpassung erfolgt unter Einhaltung der den Gemeinschaftsorganen obliegenden Verpflichtungen. Sie darf weder die Verwirklichung der mit den Basisrechtsakten verfolgten Ziele gefährden noch die Effizienz des Vorgehens der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Artikel 9

Der Beschluß 87/373/EWG wird aufgehoben.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

18.12.98

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

KOM(98) 380 endg.; Ratsdok. 10510/98

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Im Vertrag von Maastricht wurden mit dem Verfahren der Mitentscheidung neue Gesetzgebungsbefugnisse für das Europäische Parlament eingeführt. Hinsichtlich der Durchführungsmaßnahmen wurde jedoch das bisherige Entscheidungssystem nicht angetastet. Nunmehr hat die Kommission gemäß der Aufforderung der Regierungskonferenz in Erklärung Nr. 31 zum Vertrag von Amsterdam einen neuen Vorschlag zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse vorgelegt mit dem Ziel, den Komitologiebeschluß aus dem Jahre 1987 unter Einbeziehung bestehender Verfahren aus der Zeit davor vollständig zu ersetzen.

Der Bundesrat hält eine Vereinfachung und Reduzierung der Ausschußverfahren unter Herstellung eines ausgewogenen Gleichgewichts von Kommission und Mitgliedstaaten für erforderlich. Er erkennt an, daß mit vorliegendem Vorschlag die derzeit sieben Verfahrensvarianten reduziert und die Arbeit in den mittlerweile rund 380 verschiedenen, regelmäßig tagenden Gremien gestrafft sowie allgemein die Transparenz erhöht und Grundsatzdiskussionen zwischen den Institutionen vermieden werden sollen.

2. Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Erweiterung der Europäischen Union begrüßt er, wenn sich aufgrund von Verbesserungen im Ausschußverfahren auch die Arbeit des Rates straffen und effektiver gestalten läßt bzw. vom Rat zu verabschiedende Basisrechtsakte von technischen Details der Durchführungsregelungen entlastet werden. Wie in der Praxis zu beobachten ist, werden bereits verstärkt Rahmenregelungen verabschiedet,

deren konkrete Ausgestaltung erst im Ausschußverfahren erfolgt. Die durch dieses Vorgehen bewirkte Entlastung des Rates setzt allerdings eine effektive Kontrolle der Umsetzung der vom Rat gefaßten Beschlüsse sowie ein deutliches Mitwirkungsrecht der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Durchführungsmaßnahmen in den Ausschüssen voraus.

Darüber hinaus muß im Rahmen der praktischen Handhabung der Ausschußverfahren sichergestellt sein, daß die Mitgliedstaaten ihre Mitwirkungsrechte angemessen wahrnehmen können. Das erfordert insbesondere ausreichend bemessene Ladungs- und Äußerungsfristen und die rechtzeitige Vorlage von Dokumenten und Übersetzungen.

Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Kommission ihre Aufforderungen an die Mitgliedstaaten zur Ausschußbesetzung zukünftig so frühzeitig vorlegt, daß eine sachgerechte Auswahl erfolgen kann.

3. Schon bei der Auswahl des Verfahrens wird die Beteiligung der Mitgliedstaaten oft unangemessen eingeschränkt, weil die Kommission das Beratungs- dem Verwaltungs- und Regelungsausschußverfahren vorzieht und letzteres von sich aus kaum vorschlägt.

Im Bereich von Bildung, Kultur und Jugend hat der Bundesrat in zahlreichen Fällen ohne Erfolg gefordert, statt eines bloß beratenden Ausschusses einen Verwaltungsausschuß einzusetzen, um die Vereinbarkeit der Gemeinschaftsprogramme mit den innerstaatlichen Vorgaben des Bildungswesens, der Kultur und der Jugendpolitik sicherstellen zu können. Mit Blick auf die zunehmende Tendenz, wesentliche Details umfassender Rahmenprogramme im Kultur- und Bildungs- wie auch Forschungsbereich in den zugehörigen Arbeitsprogrammen und Leitlinien niederzulegen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, eine angemessene Mitwirkung der Mitgliedstaaten zu sichern und dafür Sorge zu tragen, daß die eingerichteten Verwaltungsausschüsse in jedem Fall erhalten bleiben.

Im Bereich der Statistik hat der Bundesrat mehrfach gefordert, daß der Ausschuß für das Statistische Programm bei von der Kommission initiierten Statistikvorhaben von erheblicher finanzieller Tragweite und erheblichen Belastungen für die Auskunftspflichtigen als Regelungsausschuß vorzusehen ist. Angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage bei Bund und Ländern, den jetzt schon hohen Belastungen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und den zunehmenden Wünschen der Kommission nach Ausweitung von Statistiken ist eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, also in den genannten Fällen einen Regelungsausschuß vorzusehen, unerläßlich.

4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß zur Auswahl des zutreffenden Ausschußverfahrens transparente Kriterien bestimmt werden,

die geeignet sind, absehbare Streitigkeiten zwischen den Organen möglichst zu vermeiden.

Artikel 2 des Beschlußvorschlages löst die Abgrenzungsprobleme nicht. Bei den dort vorgegebenen Kriterien handelt es sich um sehr weite, unbestimmte Rechtsbegriffe wie "Maßnahmen ... zur Abwicklung von Programmen mit nennenswerten finanziellen Auswirkungen und zur Gewährung bedeutender Finanzhilfen" (Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 1) und "Maßnahmen von allgemeiner Tragweite", die auf die Anwendung, Aktualisierung oder Anpassung wesentlicher Bestimmungen von Basisrechtsakten abzielen (Regelungsverfahren gemäß Artikel 2 Abs. 2). Solche Kriterien lassen nicht mehr Transparenz und Klarheit bei der Auswahl der Verfahren erwarten. Sie bereiten vielmehr den Boden für neue Meinungsverschiedenheiten und erlauben zudem, daß sich durch die äußere Gestaltung des Basisrechtsakts, insbesondere durch den Zuschnitt von Programmen, die Auswahl von Verfahren beeinflussen läßt. Außerdem lassen sie befürchten, daß sich das Beratungsverfahren bei restriktiver Auslegung noch weiter zum Regelfall verfestigt.

Abgesehen von der Notwendigkeit klarerer Kriterien sollte Artikel 2 auch so ausgestaltet werden, daß dem Rat entsprechend seinem Recht, die Modalitäten für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen festzulegen (Artikel 145 Unterabsatz 3 Satz 3 EGV), im konkreten Fall bei der Auswahl des anzuwendenden Verfahrens ein hinreichender Beurteilungsspielraum verbleibt.

5. Im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Beratungsverfahrens bittet der Bundesrat die Bundesregierung, daran festzuhalten, daß die Stellungnahme des Ausschusses und auf Verlangen der Standpunkt eines Mitgliedstaates in das Protokoll aufgenommen wird. Artikel 3 sollte in diesem Sinne ergänzt werden.
6. Der Bundesrat geht davon aus, daß im Regelungsverfahren mit der neuen Formulierung "kann ... erlassen" in Artikel 5 des Beschlußvorschlages keine neue Rechtslage geschaffen wird und es nicht im Ermessen der Kommission steht, ob sie die befürworteten Maßnahmen erläßt, sondern daß wie bisher eine entsprechende Verpflichtung der Kommission besteht.
7. Im übrigen hält der Bundesrat die zu beobachtende Tendenz für bedenklich, die Beratungen auf Arbeitsebene von den Ausschüssen zur Gruppe der Freunde der Präsidentschaft, für die die Geschäftsordnung des Rates nicht gilt, zu verlagern. Auch wenn dieses Vorgehen in der Praxis in Ausnahmefällen geboten erscheint, muß sichergestellt werden, daß die Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union hierdurch nicht eingeschränkt werden.